

Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Heilig-Geist-Nordprignitz

Vom 3. Juli 2024
(KABl. Nr. 222 S. 399)

Die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden Meyenburg/Frehne, Freyenstein, Niemerlang, Schmolde, der Bevollmächtigtenausschuss der Kirchengemeinde Penzlin und der gemeinsame Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinden Brügge und Halenbeck haben gemäß § 4 Absatz 2 Kirchengemeindestrukturegesetz folgende Satzung beschlossen:

Präambel

¹Im Bewusstsein ihrer Verantwortung für das christliche Leben vor Ort und in der Region haben sich Christinnen und Christen der oben genannten Kirchengemeinden mit den dazugehörigen Ortschaften zusammengeschlossen.

²Sie verpflichten sich, auf den verschiedenen Entscheidungsebenen geschwisterlich miteinander zum Wohl der Kirche und ihrer Mitglieder zusammenzuwirken und zusammenzuwachsen. ³Im Vertrauen auf Gottes verbindenden Geist wollen sie Gemeinde in der Vielfalt ihrer Erscheinungsformen leben und für andere Menschen erfahrbar machen und in ökumenischer Verantwortung zum Segen für Gemeindeglieder und die Region wirken.

§ 1

Name und Sitz

¹Der Name der Gesamtkirchengemeinde lautet: „Heilig-Geist-Nordprignitz“¹. ²Sie hat ihren Sitz in Meyenburg.

§ 2

Bildung der Ortskirchen

(1) Die gemäß Artikel 12 Absatz 3 und 4 Grundordnung durch Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Brügge, Frehne, Freyenstein, Halenbeck, Meyenburg, Niemerlang, Penzlin und Schmolde entstehende Evangelische Gesamtkirchengemeinde Heilig-Geist-Nordprignitz wird gemäß Absatz 2 in örtliche Bereiche mit jeweils eigenen Vertretungen (Ortskirchen) gegliedert.

(2) Die Kirchengemeinden bilden in dem jeweiligen vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand jeweils eine Ortskirche mit den entsprechenden Namen „Freyenstein“, „Niemerlang“, „Halenbeck-Brügge“, „Meyenburg-Frehne“ und „Schmolde-Penzlin“.

¹ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 5.

(3) Die Bereiche der Ortskirchen können durch Änderung dieser Satzung modifiziert werden.

§ 3

Ortskirchenräte

(1) Die Ortskirchenräte beraten und beschließen über:

1. das kirchliche Leben vor Ort, insbesondere die Entscheidungen nach der Lebensordnung über kirchliche Amtshandlungen,
2. die Nutzung der im Ort vorhandenen kirchlichen Gebäude, die für die Verkündigung, Seelsorge und Gemeindearbeit gewidmet sind².

(2) ¹Jeder Ortskirchenrat wählt, aus seiner Mitte Mitglieder in den Gemeindegemeinderat.
²Er kann auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Gemeindegemeinderat wählen.
³Deren Zahl ist in § 4 Absatz 3 der Satzung bestimmt.

(3) Zusätzlich beschließen die Ortskirchenräte weiterhin über die Verwendung:

1. der für die Ortskirche im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel,
2. des Gemeindegemeindegelds aus dem Gebiet der Ortskirche,
3. der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen zugunsten der Ortskirche,
4. der Entnahme aus zweckbestimmten ortsbezogenen Rücklagen.

(4) ¹Die Ortskirchenräte beraten den Gemeindegemeinderat in allen Fragen, die ihre Ortskirchen betreffen. ²Sie geben Empfehlungen ab, insbesondere zu Pflege, Instandhaltung, Vermietung, Verpachtung und Verkauf von Immobilien und Liegenschaften sowie zu Rechtsgeschäften und Aufträgen, die im Zusammenhang mit diesen stehen.

(5) ¹Die Veräußerung, die Belastung und die Verpachtung von Grundstücken im Bereich der Ortskirchen erfolgen nur nach Anhörung des jeweiligen Ortskirchenrates. ²Einvernehmen muss hergestellt werden.

(6) ¹Bei Bildung der Gesamtkirchengemeinde werden die bisherigen Gemeindegemeinderäte zu Ortskirchenräten³. ²Bei der nächsten Ältestenwahl werden die Mitglieder der Ortskirchenräte von den Gemeindegemeindgliedern gewählt. ³Die Zahl der zu wählenden Mitglieder in den Ortskirchenräten legt der Gemeindegemeinderat auf Vorschlag des Ortskirchenrats fest.

² Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 5.

³ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 5.

§ 4

Gemeindekirchenrat

- (1) Dem Gemeindekirchenrat gehören acht Mitglieder der Ortskirchenräte an.
- (2) ¹Die ortskirchlichen Mitglieder des Gemeindekirchenrates und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Ortskirchenräten aus deren Mitte gewählt. ²Dabei müssen die Gewählten die Befähigung zum Ältestenamtsbesitz besitzen.
- (3) Der Ortskirchenrat Freyenstein wählt zwei Mitglieder und eine Stellvertretung, die Ortskirchenräte von Halenbeck-Brügge und Schmolde-Penzlin wählen je ein Mitglied und eine Stellvertretung, der Ortskirchenrat Meyenburg-Frehne wählt drei Mitglieder (dabei eines aus Frehne) und zwei Stellvertretungen und der Ortskirchenrat Niemerlang wählt ein Mitglied und eine Stellvertretung.
- (4) ¹Die stellvertretenden Mitglieder nehmen immer an den Sitzungen teil. ²Stimmberechtigt sind die stellvertretenden Mitglieder nur im Fall der Abwesenheit des Mitglieds ihrer Ortskirche. ³Der Gemeindekirchenrat kann durch Beschluss das Stimmrecht eines abwesenden Mitglieds ausnahmsweise auf eine Stellvertretung aus einer anderen Ortskirche übertragen, wenn die Stellvertretung aus der Ortskirche ebenfalls abwesend ist. ⁴Artikel 16 Absatz 2 der Grundordnung und § 28 Ältestenwahlgesetz gelten entsprechend.
- (5) Der Gemeindekirchenrat hat die Möglichkeit, bis zu zwei Älteste gemäß Artikel 18 der Grundordnung zu berufen.

§ 5

Veränderung und Aufhebung der Satzung

Die Veränderung und die Aufhebung dieser Satzung bedürfen einer Beschlussfassung des Gemeindekirchenrates⁴ sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Konsistoriums.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.⁵

⁴ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 5.

⁵ Vorstehende Satzung wurde am 28. November 2024 mit folgenden Maßgaben durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt:

1. Der Name der Gesamtkirchengemeinde wurde im Satzungstext entsprechend des Beschlusses des Kollegiums zur Urkunde über die Bildung der Gesamtkirchengemeinde vom 3. Dezember 2024 angepasst.

2. § 3 Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt ergänzt:

„- ausgenommen sind Entscheidungen über unternehmerische und wirtschaftliche Nutzung; hier obliegt dem Gemeindekirchenrat die Entscheidung“.

3. In § 3 Absatz 6 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Bei Bildung der Gesamtkirchengemeinde werden die bisherigen Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden Freyenstein, Niemerlang, Meyenburg/Frehne und der gemeinsame Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinden Brügge und Halenbeck zu Ortskirchenräten; der bisherige Bevollmächtigtenausschuss für die Kirchengemeinde Penzlin bildet mit dem bisherigen Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Schmolde eine Ortskirche.“

4. In § 5 werden nach dem Wort „Gemeindekirchenrates“ ein Komma, ein Leerzeichen und die Wörter „der Zustimmung des Kreiskirchenrates“ eingefügt.

